

## Fachveranstaltung

# Gemeinsam gewinnen: Fachkräfte für Kitas in Niedersachsen!

Herzlich Willkommen!

## **Impulsreferat 2:**

# **Unterstützung der Ausbildung - Fördermöglichkeiten und Praxismentoring von Auszubildenden in Kindertagesstätten**

## Gemeinsam gewinnen!

- **Frühe Förderung professionell gewährleisten**
  - Qualifikationsanforderungen nach § 9 NKiTaG
  - Zulassung von Abschlüssen für Regelkräfte
- **Dritte Kräfte ausbildungsintegriert beschäftigen**
  - Eröffnung von dualisierten Ausbildungswegen
  - Gewinnung angehender Fachkräfte für das Berufsfeld
- **Das Ankommen in der Praxis erleichtern**
  - Qualifiziertes Praxismentoring, Leitfaden PrAK
  - Verfügungsstunden für Praxismentor/innen gewähren

---

## **Frühe Förderung muss professionell erfolgen: Wen braucht die Praxis?**



# Fachkräfte gewinnen! Professionalität gewährleisten

## Personelle Mindestanforderungen an die Gewährleistung von frühkindlicher Bildung

### § 9 NKiTaG:

Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den **pädagogischen Fachkräften**, die dabei durch **pädagogische Assistenzkräfte** und weitere Kräfte unterstützt werden.

### § 11 NKiTaG:

Während der gesamten Kern- und Randzeit müssen je Gruppe **mindestens zwei pädagogische Fachkräfte** regelmäßig tätig sein. Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend auch **eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft** tätig sein. Auf Antrag kann das Landesjugendamt (LJA) den Betrieb von Randzeiten auch mit zwei Assistenzkräften genehmigen.

# Fachkräfte gewinnen! Qualität sichern

## Einführung von dritten Kräften für Krippen- und Kindergartengruppen

### **Krippengruppen § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 NKiTaG:**

Das Land finanziert dritte pädagogische Fach- bzw. Assistenzkräfte in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen.

### **Kindergartengruppen § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Satz 2 NKiTaG:**

Ab dem 01.08.2027 finanziert das Land pädagogische Fach- bzw. Assistenzkräfte, die im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe mit mindestens 19 belegten Plätzen tätig sind – sofern die Kernzeit an fünf Tagen der Woche mehr als 6 Stunden beträgt. Der Zeitpunkt einer verbindlichen Einführung von dritten Kräften soll durch die Landesregierung bis zum 31.07.2026 überprüft werden.

# Fachkräfte gewinnen! Abschlüsse zulassen

## Generelle Zulassung zum Berufsfeld der Kindertagesbetreuung

### Pädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieher/innen, Kindheitspädagog/innen, Sozialpädagog/innen, Heilpädagog/innen, Heilerziehungspfleger/innen,
- Sozialpädagog/innen ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 31.7.2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
- Absolvent/innen eines pädagogischen Hochschulstudiums mit Studienanteilen von 80 CP, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind und über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen

### Pädagogische Assistenzkräfte sind:

- Sozialpädagogische Assistent/innen, Kinderpfleger/innen, Kräfte mit Bestandsschutz
- Personen eines pädagogischen Hochschulstudiums mit einschlägigen Studienanteilen von 80 CP ohne einjährige einschlägige Berufserfahrung

# Fachkräfte gewinnen! Zulassung im Einzelfall

## Besondere Zulassung zum Berufsfeld der Kindertagesbetreuung

Zulassung nach § 9 Abs. 4 NKiTaG im Einzelfall durch das Landesjugendamt (LJA):

- Das LJA kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass eine Person als Regelkraft für ein spezifisches Beschäftigungsverhältnis eingesetzt werden darf, die über einen nicht generell zugelassenen pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt, die diese Person im In- oder auch im Ausland erfolgreich abgeschlossen hat.
- In Abhängigkeit von Qualifikation und Berufserfahrung sowie der Anforderung an die vorgesehene Beschäftigung in einer spezifischen Kindertageseinrichtung legt das LJA fest, ob die Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden darf.
- Mit einer Zulassung nach § 9 Abs. 4 NKiTaG im Einzelfall ist keine generelle Zulassung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung verbunden.



# Fachkräfte gewinnen! Berufsrechtliche Anerkennung

Berufsrechtliche Anerkennung eines Abschlusses als generelle Zulassung zum Berufsfeld der Kindertagesbetreuung

## **Berufsrechtliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen:**

- Das RLSB kann für ausländische Abschlüsse eine berufsrechtliche (Teil-)anerkennung aussprechen, die eine generelle Zulassung als Regelkraft für die Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung bzw. die Förderung von Kindern einer bestimmten Altersgruppe in Kindertagesbetreuung beinhaltet.
- Das umfasst folgende landesrechtlich reglementierte Berufsqualifikationen:
  - Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent
  - Erzieherin / Erzieher
  - Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
  - Heilpädagogin / Heilpädagoge (Weiterbildung an einer Fachschule)
- Prüfungen einer gleichwertigen Befähigung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik erfolgen durch die Hochschulen mit kindheitspädagogischen Studiengängen

## **Dritte Kräfte ausbildungsintegriert beschäftigen: Wie können Träger dualisierte Ausbildungswege ermöglichen?**

# Fachkräfte gewinnen! Azubis als dritte Kräfte

**Das Land finanziert dritte Kräfte zur Verbesserung der Qualität von frühkindlicher Bildung in Kindergartengruppen – auch als Zusatzkräfte**

Über eine ausbildungsintegrierte Beschäftigung von dritten Kräften in Kindergartengruppen können Träger dualisierte Ausbildungswege eröffnen:

- Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung nach § 30 NKiTaG ab 01.08.2023
- Richtlinie Qualität in Kitas 2 mit einer Laufzeit vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2025

# Fachkräfte gewinnen! Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG

## Auszubildende in Teilzeit für die Praxis gewinnen

Ein Rechtsanspruch auf Finanzhilfe besteht für die Finanzierung von  
Auszubildenden in einer Teilzeitausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz:

- in Höhe von pauschal 20.000 Euro pro Jahr ab dem 01.08.2023
- auf Antrag eines Trägers, der eine Zusatzkraft in Ausbildung während der Kernzeit einer Kindergartengruppe/altersübergreifenden Gruppe mit mehr als 50% Kindern im Kindergartenalter für mindestens 15 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt beschäftigen möchte
- für eine noch nicht einschlägig qualifizierte Kraft, die sich in einer Ausbildung in Teilzeit oder in einem Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses befindet.

# Fachkräfte gewinnen! Anträge nach § 30 NKiTaG

**Für die Gewährung der Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG besteht ein Rechtsanspruch**

**Die Mittel werden über das in § 22a DVO-NKiTaG geregelte Verfahren beantragt:**

- Der Antrag muss für jede Kindertagesstätte gestellt und bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres beim LJA eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- Der Antragsvordruck wird über kita.web unter [www.login.kita-niedersachsen](http://www.login.kita-niedersachsen) bereitgestellt.
- Einmal im Jahr kann ein Änderungsantrag gestellt werden.

# Fachkräfte gewinnen! Richtlinie Qualität in Kitas 2

## Auszubildende in Vollzeit für die Praxis gewinnen

Bis zum 31.07.2025 können über die RL Qualität in Kitas 2 als Zusatzkräfte Betreuung auch Auszubildende finanziert werden:

- Die dualisierte Beschäftigung als dritte (Zusatz-)Kräfte erfolgt in Gruppen, in denen überwiegend Kinder im Kindergartenalter und insbesondere Kinder mit besonderen Förderbedarfen aufgrund sozialer Benachteiligung betreut werden.
- Die Zusatzkraft verfügt über die Allgemeine Hochschulreife oder einen Sekundarabschluss I und eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- Auszubildende, die als Zusatzkräfte Betreuung (und nicht als Kräfte in Ausbildung) beschäftigt werden, können auch Auszubildende in Vollzeit bzw. in der Weiterbildung zur/zum Erzieher/in sein.
- Auszubildende müssen keinen Einführungskurs absolvieren.

---

**Das Ankommen in der Praxis erleichtern:  
Wie kann der Berufseinstieg gut begleitet und  
Personal gebunden werden?**

# Fachkräfte gewinnen! Personal binden

## Auszubildende und Quereinsteigende durch Praxismentoring im Berufsfeld binden

Qualifiziertes Praxismentoring und die Qualitätsentwicklung des Lernorts Praxis unterstützen die Bindung angehender Fachkräfte im Berufsfeld:

- Seit 2019 finanziert das Land die **Qualifizierungsinitiative Praxismentoring**, die eine kostenlose Qualifizierung zu Praxismentor/in auf Grundlage eines kompetenzorientierten Curriculums für die Grundqualifizierung im Umfang von 48 Unterrichtseinheiten (UE) und einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 24 UE vorsieht.
- Seit 2023 steht der von Expert/innen für Träger, Fachschulen und Praxismentor/innen erarbeitete **Leitfaden Qualitätsmerkmale für die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten (PraK)** als Instrument für Reflexion und Qualitätsentwicklung für berufsqualifizierende Ausbildung am Lernort Praxis zur Verfügung. Dieser unterstützt die Bindung angehender Fachkräfte im Berufsfeld Kindertagesbetreuung.



# Fachkräfte gewinnen! Personal binden

## Auszubildende und Quereinsteigende durch Praxismentoring im Berufsfeld binden

### Verfügungsstunden für Praxisanleitung finanziert das Land anteilig mit:

- Das Land regelt in § 12 NKiTaG die Mindestanforderungen an die Gewährleistung von Leitungs- und Verfügungszeiten.
- Die Träger von Kindertageseinrichtungen entscheiden im Hinblick auf Anforderungen an die pädagogische Arbeit und auch die Gewinnung und Bindung von Fachkräften, wie viele Leitungs- und Verfügungszeiten – auch im Sinne der Gewinnung und Bindung von Personal – gewährt werden.
- Das Land finanziert die vom Träger gewährten Leitungs- und Verfügungsstunden anteilig mit.
- Es gelten die jeweiligen Sätze der allgemeinen Finanzhilfe, d.h. derzeit 59 % für erbrachte Stunden im Krippen-, 58 % im Kindergarten- und 20 % im Hortbereich.

**Weitere Informationen unter:**

**<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung>**

**oder**

**<fb.bip-nds.de>**